

Bescheid

I. Spruch

1. Der **Red Bull Media House GmbH** (FN 297115 i beim LG Salzburg), Oberst-Lepperdinger-Straße 11-15, A-5071 Wals bei Salzburg, wird gemäß § 22 Abs. 1 Audiovisuelle Mediendiensteegesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 16/2012, zur Erprobung digitaler Übertragungstechniken und programmlicher Entwicklungen (Pilotversuche) **für die Dauer vom 01.04.2012 bis zum 31.03.2013** die Bewilligung zur digitalen Verbreitung des Programms „Servus TV“ mit dem Programmfenster „Red Bull TV“ über die der Österreichischen Rundfunksender GmbH & Co KG mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 28.03.2012, KOA 4.310/12-001, zugeordneten Übertragungskapazität „Wien Kanal 60“ erteilt.
2. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 100/2011, iVm den §§ 1 und 3 Abs. 1 sowie Tarifpost 1 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat die **Red Bull Media House GmbH** die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von 6,50 Euro innerhalb von vier Wochen ab Zustellung auf das Konto des Bundeskanzleramtes, 05010057, BLZ 60000, zu entrichten.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 26.03.2012, am 27.03.2012 bei der KommAustria eingelangt, beantragte die Red Bull Media House GmbH die Bewilligung eines Versuchsbetriebs gemäß § 22 Abs. 2 AMD-G zur Übertragung der HD-Programme „Servus TV“ und „Red Bull TV“ (als Programmfenster) im Standard DVB-T2 über die dem Österreichischen Rundfunksender GmbH & Co KG mit Bescheid der KommAustria vom 28.03.2012, KOA 4.310/12-001, zugeordnete digitale terrestrische Multiplex-Plattform. Mit E-Mail vom 27.03.2012 wurde von der Österreichischen Rundfunksender GmbH & Co KG die Verbreitungsvereinbarung vorgelegt.

Bei diesem Versuchsbetrieb soll die technische und kommerzielle Realisierbarkeit von über DVB-T2 empfangbaren Rundfunkprogrammen und Zusatzdiensten untersucht werden. Schwerpunkt des Versuchsbetriebs ist die Untersuchung der Abstrahlungseigenschaften von DVB-T2 Signalen unter Einsatz unterschiedlicher Modulationsparameter und deren Auswirkung auf die Coverage.

2. Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Die Red Bull Media House GmbH ist eine zu FN 297115 i beim LG Salzburg eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wals bei Salzburg und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in der Höhe von EUR 35.000. Als Geschäftsführer fungieren seit 08.08.2007 einerseits Dkfm. Dietrich Mateschitz (selbständig) und andererseits Andreas Gall (gemeinsam mit einem weiteren Geschäftsführer oder einem Prokuristen).

Alleinige Gesellschafterin der Antragstellerin ist die Red Bull GmbH. Die Red Bull GmbH ist eine zu FN 56247 t beim LG Salzburg eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Fuschl bei Salzburg und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in Höhe von ATS 500.000. Als handelsrechtlicher Geschäftsführer fungiert seit 05.02.1987 Dkfm. Dietrich Mateschitz.

Die Gesellschafterstruktur der Red Bull GmbH stellt sich wie folgt dar:

- Distribution & Marketing GmbH (FN 36878 h beim LG Salzburg) 49%
- TC Agro Trading Company Ltd (Handelsregister Hongkong Nr. 122565) 49%
- Chalerm Yoovidhya (geb. 03.09.1950, thailändischer Staatsbürger) 2%

Die Red Bull Media House GmbH ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 29.05.2008, KOA 4.300/08-009, Inhaberin einer Zulassung zur Verbreitung eines digitalen Fernsehprogramms („Red Bull TV“) über die terrestrische Multiplex-Plattform für mobilen terrestrischen Rundfunk („MUX D“) der MEDIA BROADCAST GmbH gemäß dem Bescheid des Bundeskommunikationssenates (BKS) vom 31.03.2008, GZ 611.195/0004-BKS/2008, für die Dauer von zehn Jahren ab 30.05.2008. Das Programm wird aufgrund der Einstellung des Betriebes der Multiplex-Plattform seit 31.12.2010 nicht mehr verbreitet.

Die Red Bull Media House GmbH ist ferner aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 30.09.2009, KOA 4.400/09-006, Inhaberin einer Zulassung gemäß § 28 PrTV-G zur Veranstaltung und digitalen terrestrischen Verbreitung des Programms „Servus TV“ zusammen mit dem aufgrund des Bescheides der KommAustria vom selben Tag, KOA

4.400/09-004, gemäß § 6 PrTV-G bewilligten Programmfenster „Red Bull TV“. Diese Bewilligungen ermöglichen die Verbreitung des Programms „Servus TV“ als Rahmenprogramm mit dem Programmfenster „Red Bull TV“ über die der ORS zugeordnete terrestrische Multiplex-Plattform „MUX B“.

Mit Bescheid der KommAustria vom 03.05.2011, KOA 4.310/11-005, wurde der Red Bull Media House GmbH gemäß § 22 Abs. 1 AMD-G zur Erprobung digitaler Übertragungstechniken und programmlicher Entwicklungen (Pilotversuche) für die Dauer vom 03.05.2011 bis zum 31.03.2012 die Bewilligung zur digitalen Verbreitung des Programms „Servus TV“ mit dem Programmfenster „Red Bull TV“ über die der Österreichischen Rundfunksender GmbH & Co KG mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 29.03.2011, KOA 4.310/11-002, zugeordnete Übertragungskapazität „Wien Kanal 60“ erteilt. Dieser Versuchsbetrieb soll nunmehr mit dem gegenständlichen Antrag fortgesetzt werden.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen, insbesondere hinsichtlich des geplanten Pilotversuches, ergeben sich aus den glaubwürdigen Angaben im Antrag der Antragstellerin sowie dem vorgelegten Vertrag mit der ORS. Die weiteren Feststellungen beruhen auf den zitierten Akten der KommAustria und des BKS.

4. Rechtliche Beurteilung

§ 22 AMD-G lautet wörtlich:

„(1) Die Regulierungsbehörde hat dem Österreichischen Rundfunk, Fernsehveranstaltern und Multiplex-Betreibern im Sinne dieses Bundesgesetzes sowie Hörfunkveranstaltern nach dem Privatradiogesetz zur Erprobung digitaler Übertragungstechniken und programmlicher Entwicklungen (Pilotversuche) nach Maßgabe zur Verfügung stehender Übertragungskapazitäten Bewilligungen zur versuchsweisen Nutzung digitaler terrestrischer Übertragungskapazitäten zu erteilen.

(2) Mit der Bewilligung nach Abs. 1 ist gegebenenfalls eine Programmzulassung zu erteilen. Für die verbreiteten Programme gelten die inhaltlichen Anforderungen und Werberegelungen nach dem 2. und 3. Abschnitt des ORF-Gesetzes, für private Mediendiensteanbieter die inhaltlichen Anforderungen und Werberegelungen des 7. bis 9. Abschnittes dieses Bundesgesetzes und für Hörfunkveranstalter die Bestimmungen des 5. Abschnittes des Privatradiogesetzes.

(3) Die Regulierungsbehörde kann weiters nach Abs. 1 und 2 Zulassungen zur Veranstaltung von Programmen erteilen, die im örtlichen Bereich einer eigenständigen öffentlichen Veranstaltung und im zeitlichen Zusammenhang damit veranstaltet werden.

(4) Über die vorstehenden Absätze hinaus kann die Regulierungsbehörde Bereitstellern von Kommunikationsnetzen und -diensten Bewilligungen zur Nutzung digitaler terrestrischer Übertragungskapazitäten für die Erprobung anderer Dienste als Rundfunk erteilen.

(5) Der Antragsteller hat gegebenenfalls die Erfüllung der Voraussetzungen nach diesem Bundesgesetz nachzuweisen und erforderlichenfalls Vereinbarungen über die Nutzung mit einem Multiplex-Betreiber für den Fall der Bewilligung vorzulegen.

(6) Die Bewilligungen der vorstehenden Absätze sind von der Regulierungsbehörde jeweils auf höchstens ein Jahr zu befristen und können auf Antrag jeweils um höchstens ein Jahr verlängert werden.“

Die Bestimmung des § 22 AMD-G bildet die Grundlage für Pilotversuche im Bereich des digital-terrestrischen Rundfunks. Unter Pilotversuchen sind nur Ausstrahlungen für einen begrenzten Teil der Öffentlichkeit im Rahmen eines konkreten Projektes zu verstehen (vgl. hierzu bereits zur alten Rechtslage: *Kogler/Trainer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetz² (2008), S. 244f Anmerkung zu § 22 Abs. 2 PrTV-G).

Bewilligungen nach § 22 Abs. 1 AMD-G sind auf höchstens ein Jahr zu befristen.

Die Red Bull Media House GmbH ist Inhaberin digital-terrestrischer Programmzulassungen für die Verbreitung ihrer Programme über die Multiplex-Plattformen für bundesweiten digital terrestrischen Rundfunk „MUX B“ und für mobilen terrestrischen Rundfunk „MUX D“. Die Antragstellerin ist daher Fernsehveranstalterin im Sinne von § 22 Abs. 1 AMD-G.

Die Red Bull Media House GmbH legte der KommAustria neben den Angaben im Antrag auf Erteilung einer Bewilligung zur Durchführung eines Pilotversuchs im Standard DVB-T2 einen Vertrag zwischen ihr und der ORS vor. Daraus geht schlüssig hervor, dass Ziel des geplanten Testbetriebs, die Untersuchung der Technik, der Marktakzeptanz und der kommerziellen Realisierbarkeit von DVB-T2 ist. Ein konkretes Projekt im Sinne des § 22 Abs. 1 AMD-G ist damit gegeben.

Die Antragstellerin plant im Rahmen des DVB-T2 Pilotversuchs die bereits über die Multiplex-Plattform „MUX B“ ausgestrahlten Programme „Servus TV“ und „Red Bull TV“ inhaltlich unverändert auszustrahlen, weshalb keine gesonderte Programmzulassung zu erteilen war.

Eine fernmelderechtliche Bewilligung war im gegebenen Fall nicht erforderlich, da die für den Pilotversuch genutzte Übertragungskapazität „Wien Kanal 60“, sowie die benötigte Zulassung zur Errichtung und zum Betrieb einer digital-terrestrischen Multiplex-Plattform der ORS bereits mit Bescheid der KommAustria vom 28.03.2011, KOA 4.310/12-001, zugeordnet bzw. erteilt wurde.

Die zeitliche Befristung der Bewilligung für den Pilotversuch vom 01.04.2012 bis zum 31.03.2013 entspricht dem Antragsbegehren der Red Bull Media House GmbH. Die Befristung bewegt sich innerhalb der für Versuchsbeurteilungen nach § 22 Abs. 1 AMD-G vorgesehenen zeitlichen Begrenzung auf maximal ein Jahr.

Gebühren (Spruchpunkt 3.)

Nach § 1 Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Für die Erteilung einer Zulassung nach dem AMD-G besteht keine besondere Tarifpost im Besonderen Teil des Tarifes, auf welchen durch § 4 BVwAbgV verwiesen wird. Nach Tarifpost 1 beträgt die Verwaltungsabgabe für Bescheide, durch die auf Parteiansuchen eine Berechtigung verliehen oder eine Bewilligung erteilt oder eine Berechtigung oder Bewilligung verlängert wird, sofern die Amtshandlung nicht unter eine andere Tarifpost des besonderen Teiles des Tarifes fällt, 6,50 Euro.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 29. März 2012
Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Susanne Lackner
Mitglied

Zustellverfügung:

Red Bull Media House GmbH, z.Hd. Sylvia Hess, LL.M., Oberst-Lepperdinger-Straße 11-15, A-5071 Wals bei Salzburg, **per E-Mail amtssigniert**